jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/1/30 2Ob52/52, 6Ob285/70, 7Ob245/72, 1Ob183/74, 5Ob245/11g, 6Ob155/14h, 1Ob145/14a, 4Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1952

Norm

ABGB §1425 VC

Rechtssatz

Das Auftreten mehrerer Forderungsprätendenten berechtigt den Schuldner nicht zum gerichtlichen Erlag, wenn die konkurrierenden Ansprüche offenkundig unbegründet sind und dies für den Schuldner, vor allem wenn er rechtskundig ist, leicht erkennbar ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 52/52
  Entscheidungstext OGH 30.01.1952 2 Ob 52/52
- 6 Ob 285/70
  Entscheidungstext OGH 02.12.1970 6 Ob 285/70
  nur: Das Auftreten mehrerer Forderungsprätendenten berechtigt den Schuldner nicht zum gerichtlichen Erlag, wenn die konkurrierenden Ansprüche offenkundig unbegründet sind und dies für den Schuldner leicht erkennbar ist. (T1)
- 7 Ob 245/72
  Entscheidungstext OGH 15.11.1972 7 Ob 245/72
  Beisatz: Die Erhebung strittiger Tatumstände kann auch einem rechtskundigen Schuldner nicht zugemutet werden. (T2)
- 1 Ob 183/74
  Entscheidungstext OGH 20.11.1974 1 Ob 183/74
  nur T1
- 5 Ob 245/11g
  Entscheidungstext OGH 20.03.2012 5 Ob 245/11g
  Vgl
- 6 Ob 155/14h
  Entscheidungstext OGH 09.10.2014 6 Ob 155/14h
- 1 Ob 145/14a

Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 145/14a
Auch; Beisatz: Sobald nun ein Mieter vom Veräußerer ? bzw dem insoweit handlungsbefugten Insolvenzverwalter ? darauf hingewiesen wird, dass ein Eigentumserwerb des Käufers aus bestimmten Gründen entgegen dem Grundbuchstand nicht stattgefunden habe, ist es dem Mieter in der Regel nicht zuzumuten, die damit zusammenhängenden schwierigen Rechtsfragen auf eigenes Risiko zu beantworten. (T3)

- 4 Ob 165/14i
  Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 165/14i
  Beisatz: Auch wenn aufgrund verschiedener, auch einander ausschließender Ansprüche die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Schuldners durch unterschiedliche Prätendenten besteht, kann eine Hinterlegung unter Umständen gerechtfertigt sein. (T4)
- 8 Ob 57/15p
  Entscheidungstext OGH 25.06.2015 8 Ob 57/15p
  Vgl auch; Beis wie T4
- 7 Ob 160/15b
  Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 160/15b
  Beis wie T4
- 1 Ob 213/15b
  Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 213/15b
  Auch
- 7 Ob 101/16b
  Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 101/16b
- 6 Ob 35/20w
  Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 35/20w
  Vgl; nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0033644

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at